

# **Benutzungs- und Entgeltordnung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die Sporthalle Schlatkow in Trägerschaft des Amtes Züssow**

Auf der Grundlage des § 144 Abs. 1 i. V. m. § 22 Abs. 3, Nr. 11 sowie § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) i.V.m. § 1 Abs. 3, 6 und 14 Kommunalabgabengesetz für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 15.01.2013 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die Sporthalle Schlatkow in Trägerschaft des Amtes Züssow erlassen:

## **§ 1 Benutzung**

- (1) Die Sporthalle steht bevorzugt dem Schulsport zur Verfügung. Auf Antrag kann die Sporthalle auch außerschulisch genutzt werden. Die Benutzungszeiten für die Schule, den Sportverein und andere Sportgruppen werden im Hallenbelegungsplan festgelegt.
- (2) Mit dem Nutzer ist durch das Amt Züssow eine Nutzungsvereinbarung zu schließen.
- (3) Die Nutzung wird untersagt oder eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis widerrufen, wenn größere Bau-, Reparatur- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden. Bereits erteilte Nutzungserlaubnisse können ebenfalls widerrufen werden, wenn der Übungsbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird oder gegen die Benutzungsrichtlinien verstoßen wird sowie, wenn die Sporthalle für Aufgaben des Amtes Züssow, der Schule oder für andere dienstliche Zwecke genutzt werden soll.
- (4) Im Fall eines solchen Widerrufs der Benutzungserlaubnis besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder auf Zuweisung einer anderen Sportstätte.

## **§ 2 Anträge auf Benutzung**

- (1) Anträge auf Benutzung sind schriftlich, spätestens bis zum 1. August des laufenden Kalenderjahres, beim Amt Züssow zu stellen.
- (2) Die Erlaubnis zur Nutzung erteilt der Amtsvorsteher des Amtes Züssow.
- (3) Sollten zum Einreichungstermin keine Anträge vorliegen, gilt der Hallenbelegungsplan in der derzeitigen Fassung.
- (4) Einzelanträge für Veranstaltungen oder Turniere sind mindestens 14 Tage vor dem Termin zu stellen.

## **§ 3 Benutzungsrichtlinien**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Ihnen überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln und diese in dem Zustand zurück zu geben, in dem sie übernommen wurden. Sollte zu Beginn der Nutzung ein unsachgemäßer Zustand der überlassenen Räume festgestellt werden, ist das Amt Züssow umgehend zu informieren.

- (2) Die Nutzer haften für alle, durch die Benutzung, auftretenden Schäden und zwar auch für nicht schuldhaft verursachte Schäden. Sie sind verpflichtet, Schäden umgehend beim Amt Züssow anzuzeigen.
- (3) Für Personen- und Sachschäden sowie für den Verlust von Wertgegenständen und Kleidung übernimmt das Amt Züssow keine Haftung.
- (4) Die genehmigte Nutzung ist an vereinbarte Zeiten, Ort und Personen gebunden. Der Schlüssel für die Eingangstür ist nicht ohne Genehmigung weiterzugeben.

#### **§ 4 Aufsicht**

- (1) Die Sporthalle darf nur unter Aufsicht der verantwortlichen Lehrer oder Übungsleiter genutzt werden. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Durchführung des Sportes. Er hat die Sporthalle als erster zu betreten, als letzter zu verlassen und die Benutzungsrichtlinien durchzusetzen.

#### **§ 5 Verhaltensrichtlinien**

- (1) Der Halleninnenraum darf nur in Sportbekleidung betreten werden, hierzu zählen insbesondere Sportschuhe mit heller Sohle. Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen abzustellen. Das Umkleiden ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- (2) Das Rauchen ist in der gesamten Sporthalle verboten.
- (3) Es wird untersagt Speisen und Getränke in der Sporthalle einzunehmen. Der Ausschank und die Verabreichung von Speisen bei Veranstaltungen muss gesondert geregelt werden.
- (4) Es ist verboten bei der persönlichen Körperhygiene Flaschen oder Flakons aus Glas zu benutzen. Bei der Nutzung der Wasch- und Duschräume ist der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß zu reduzieren.
- (5) Personen mit ansteckenden Krankheiten ist das Betreten der Sporthalle untersagt.
- (6) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- (7) Das Fußballspielen ist ab der A-Jugend lediglich mit filzbezogenen Fußbällen gestattet.
- (8) Die benutzten Sport- und Übungsgeräte sind nach Beendigung des Unterrichts bzw. der Trainingseinheiten an die dafür vorgesehenen Plätze zu räumen.

#### **§ 6 Benutzungsentgelt**

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle wird ein Entgelt nach der jeweiligen Entgelttabelle erhoben. Das Entgelt ist in der Anlage 1 – Entgelttabelle – festgelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird auf Grundlage von Zeitstunden (Nutzungseinheiten) gemäß dem Hallenbelegungsplan erhoben.

## § 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Das Entgelt ist bei Dauernutzung vierteljährlich im Nachhinein zu entrichten. Bei gesonderten Veranstaltungen erfolgt die Zahlung vor dem Veranstaltungsbeginn.
- (2) Das Entgelt ist auch zu entrichten, wenn die Sporthalle nicht genutzt, jedoch reserviert worden ist.

## § 8 Hausrecht

Das Hausrecht an der Sporthalle übt der Amtsvorsteher des Amtes Züssow, dessen Stellvertreter bzw. ein von ihm Beauftragter aus.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Warkus  
Amtsvorsteher



Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist entsprechend der Hauptsatzung des Amtes Züssow am 17.01.2013 auf der Homepage des Amtes Züssow bekannt gemacht worden.  
Eine Textfassung wird am 13.02.2013 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2013 veröffentlicht.

### Anlage 1

zur Benutzungs- und Entgeltordnung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die amtseigene Sporthalle in Schlatkow

### Entgelttabelle

Für die Benutzung der Sporthalle sind je angefangene Stunde zu entrichten:

| <b>Nutzer</b>   | <b>Entgelte</b> |
|---|-----------------|
| Schulen   | 16,00 EUR       |
| Sporttreibende, die nicht im Verein organisiert sind  | 16,00 EUR       |
| gewerbliche/ kommerzielle Nutzer  | 16,00 EUR       |
| Fremdnutzer<br>Sportgruppen/ Vereine aus anderen Städten und Gemeinden<br>außerhalb des Amtsbereiches                           | 16,00 EUR       |
| amtsansässige gemeinnützige Vereine, keine Sportvereine<br>50 %   | 8,00 EUR        |
| Sporttreibende, die in amtsansässigen gemeinnützigen<br>Sportvereinen und Sportgruppen organisiert sind<br>50 %                 | 8,00 EUR        |
| Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, die in amtsansässigen<br>gemeinnützigen Sportvereinen und Sportgruppen organisiert<br>sind | frei            |
| Gemeindliche Jugendeinrichtungen und FFW  | frei            |